

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

Bitte nur Ziffern dieser Schreibweise verwenden! Nur Bleistift verwenden! Beleg nicht falten! Bitte Erläuterungen lesen!

1 **Geschlecht:** männlich weiblich

2 **Geburtsdatum:** Bitte obenstehende Musterziffern beachten!  
Tag Monat Jahr

Handwritten birth date: 1 1 1933

3 **Familienstand:\*** Datum der Eheschließung (der gegenwärtigen Ehe)  
Tag Monat Jahr

ledig verheiratet ge-schieden ver-witwet

4 **Für Frauen über 16 Jahren: Wieviele Kinder haben Sie geboren:\***  
keines 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 u. mehr

5 **Stellung im Haushalt:\*** Verwandtschaftsverhältnis zum Haushaltsvorstand:

Haushalts-vorstand Tochter, Sohn Mutter, Vater (auch: Schwieger-, Groß-, Stiefeltern)  
Ehefrau, Ehemann Schwiegertochter, Schwiegersohn andere/r Verwandte/r  
Lebensgefährtin, Lebensgefährte Enkelin, Enkel nicht verwandt

6 **Staatsbürgerschaft:\*** (Bei Doppelstaatsbürgerschaft: Mehrfache Angaben)  
Österreich Deutsch-land Italien Jugo-slawien Schweiz Türkei staaten-los

andere Wenn andere, welche:

7 **Umgangssprache:\*** (Auch mehrere Sprachen)  
deutsch kroa-tisch slowe-nisch tsche-chisch unga-risch serbo-kroatisch tür-kisch

andere Wenn andere, welche:

8 **Wo wohnten Sie vor 5 Jahren, also am 15. Mai 1986:\***  
in diesem Haus in einem anderen Haus dieser Gemeinde (Wien: dieses Bezirks) in einer anderen Gemeinde (Wien: anderer Bezirk)

Postleitzahl Gemeinde (Wien:Bezirk); Ausland: Staat

In welcher anderen Gemeinde: (Wien: Bezirk)

9 **Ausbildung:\*** (Bitte den gesamten Bildungsweg eintragen) abgeschlossen mit Abschlus-szeugnis nicht abge-schlossen

a **Pflichtschule** z. B. Volksschule, Hauptschule (Bürgerschule), Sonderschule, Unterstufe einer AHS, polytechnischer Lehrgang

b **Lehrausbildung** mit Meister-, Gesellen-, Gehilfen-, Handelskammer-, Facharbeiterprüfung (**Berufsschule**, Idw. Fortbildungsschule)

in welchem Beruf:

c **Fachschule\*** (= ohne Matura)

welche: (Fachrichtung) (z. B. Handelsschule, Hotelfachschule, Fachschule für Elektrotechnik usw.)

d **Matura einer allgemeinbildenden höheren Schule (AHS)** (z. B. Gymnasium, Realschule, wirtschaftskundl. RG usw.)

e **Matura einer berufsbildenden höheren Schule (BHS)**

welche: (Fachrichtung) (z. B. HAK, HTL für Maschinenbau, LBA, Kolleg für Feinwerktechnik usw.)

f **Universität, Akademie**

welche: (Fakultät) (z. B. geistesw. Fakultät, PädAk, Akad. f. Sozialarbeit, Universität f. Bodenkultur usw.)

Hauptfach, Studienrichtung: (z. B. Germanistik, Jus, Architektur, Forst- und Holzwirtschaft usw.)

10 **Sind Sie:\***

a **berufstätig:**

vol) berufstätig (33 und mehr Wochenstunden)

in Teilzeit berufstätig (12 bis 32 Wochenstunden)

Auch Gewerbetreibende, Landwirte, freiberuflich Tätige, sowie im Familienbetrieb mittelnde Angehörige gelten als berufstätig, wenn sie 12 oder mehr Wochenstunden arbeiten.

Bitte Fragen 11 bis 16 beantworten!

b **nicht berufstätig, sondern:**

arbeitslos

Karenz, Mutterschutzurlaub

Bitte Fragen 11 bis 13 über die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit beantworten!

Erstmals Arbeitsuchende beantworten nur Frage 12 mit "noch kein Beruf!"

ja nein

Waren Sie bei Antritt des Karenzurlaubes arbeitslos:

Präsenzdiener beim Bundesheer, Zivildienst

Bitte Fragen 15 und 16 für den Weg zur Kaserne bzw. zum Dienstort beantworten!

Pension aus eigener Berufstätigkeit

Bitte Fragen 11 und 12 über die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit beantworten!

Witwenpension, Witwerpension

Hausfrau, Hausmann

Schüler, Schülerin, Student, Studentin

Bitte Fragen 14 bis 16 über den derzeitigen Schulbesuch beantworten!

Kind ohne derzeitigen Schulbesuch

anderer Lebensunterhalt

z. B. Pachtzins, Alimente, Sozialhilfe, Unterstützung durch Verwandte usw.

11 **Berufliche Stellung:\***

Fach-arbeiter/in ange-lernte/r Arbeiter/in Hilfs-arbeiter/in in Lehr-ausbildung stehend in Lehr-stelle/r, Beamte/r, Beamter mit-helfend im Familien-betrieb

12 **Genaue Berufsbezeichnung:\***

Z. B. "Buchhalter" oder "Schuhverkäufer" – nicht "kaufmännischer Angestellter", "Videogerätemontage am Fließband" – nicht "Hilfsarbeiter/in". Öffentliche Bedienstete tragen ihre Verwendung ein: z. B. "VB im sozialen Betreuungsdienst", "Haustischler", "Straßenwärter".

13 **Wirtschafts-, Geschäftszweig der Firma bzw. Dienststelle:\***

Bitte genau angeben: Z. B. "Weberei", "Leibwäschefabrik", "Großhandel mit Stoffen" – nicht "Textilfirma", z. B. "Fahrdienst", "Hauptwerkstätte", "Elektrizitätswerk der ÖBB" – nicht "Bundesbahn"

14 **Name der Firma (Dienststelle, Arbeitgeber) oder Schultyp der derzeit besuchten Schule** (z. B. Volksschule, Hochschule usw.):\*

Selbständige tragen "eigener Betrieb" ein!

15 **Adresse Ihrer Arbeitsstätte (wo der tägliche Dienst angetreten wird) oder Schule:\***

Arbeitsstätte (Schule) in diesem Haus andere Adresse, und zwar: Straße bzw. Ortschaft, wenn Ausland: Staat Haus-Nr.

Postleitzahl

Gemeinde (Wien: Bezirk)

16 **Weg zur Arbeitsstätte (wo der tägliche Dienst angetreten wird) oder zur Schule:\***

a Rückkehr in diese Wohnung: täglich nicht täglich (z. B. wöchentlich)

b Überwiegend benutztes Verkehrsmittel (der weitesten Wegstrecke) für den täglichen Hinweg zur Arbeitsstätte (Schule):

kein Ver-kehrsmittel, zu Fuß Auto, Motorrad, Moped Eisen-bahn, Schnell-bahn Straßen-bahn, U-Bahn Autobus, Obus Fahrrad sonstiges (Schiff, Taxi usw.)

c Zeitaufwand für den täglichen Hinweg zur Arbeitsstätte (Schule) in Minuten: bis 15 16-30 31-45 46-60 mehr als 60

17 **Religions-bekennnis:**

römisch-katholisch evangelisch AB HB alt-katholisch islamisch israelitisch anderes ohne Religions-bekennnis

## ERLÄUTERUNGEN ZUM PERSONENBLATT

### Allgemeines

**A.** Da die Personenblätter mit einer elektronischen Anlage „gelesen“ werden sollen, müssen sie sorgsam behandelt werden. Sie dürfen nicht geknickt und nicht gefaltet werden und sind — aus technischen Gründen — **mit Bleistift** auszufüllen.

Alle Fragen sind **wahrheitsgemäß** und **vollständig** zu beantworten, wobei bitte folgende Punkte zu beachten sind:

- zutreffende Kästchen kräftig ankreuzen
- Textangaben in leserlicher Schrift
- Ziffern in computerlesbarer Schrift in folgender Form schreiben:

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0



- besser grobe Schätzungen als fehlende Angaben

**B. Rechtsgrundlage:** Die Volkszählung beruht auf dem Volkszählungsgesetz 1980 (BGBl. Nr. 199/1980) in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 149/1990 und findet gemäß der Verordnung der Bundesregierung BGBl. Nr. 311/1990 statt.

**C.** Die Fragen 1 bis 3, 5 bis 7 und 10 sind von jeder Person auszufüllen. Die übrigen Fragen richten sich nur an bestimmte Personenkreise. Aus dem Fragetext und den Erläuterungen geht hervor, welche Personen von der Beantwortung ausgenommen sind. Die Frage 10 enthält bei den einzelnen Markierungskästchen Hinweise, welche Fragen von den einzelnen Personengruppen noch zu beantworten sind.

**D.** Die Fragen 3 bis 9 sind für die Situation am 15. Mai 1991 zu beantworten. Die Fragen 10 bis 16 beziehen sich auf die letzten Wochen vor dem Zähltag und nur im Zweifelsfall (z. B. bei Firmenwechsel) auf den 15. Mai 1991.

**E.** Wenn Sie Angaben über eine zum Zeitpunkt der Erhebung abwesende Person machen müssen, versuchen Sie, die Angaben so vollständig wie möglich einzutragen. Ist Ihnen z. B. das vollständige Geburtsdatum nicht bekannt, so tragen Sie bitte zumindest das Geburtsjahr ein.

### Erläuterungen zu einzelnen Fragen

**3 Familienstand:** Es ist jener Familienstand anzukreuzen, dem Sie vor dem Gesetz angehören.

**Ledig** kreuzen alle Personen an, die noch nie verheiratet waren.

**Verheiratet** kreuzen in aufrechter (nicht geschiedener) Ehe lebende Personen an, auch dann, wenn sie von ihrem Ehegatten getrennt leben.

**Geschieden** kreuzen jene Personen an, die nicht wieder verheiratet sind, unabhängig davon, ob der frühere Ehegatte noch lebt oder nicht.

**Verwitwet** ist anzukreuzen, wenn die Ehe durch den Tod des anderen Ehegatten aufgelöst wurde.

**In Lebensgemeinschaft lebende Personen** kreuzen „*ledig*“, „*verwitwet*“ oder „*geschieden*“ an, je nachdem, welchem Familienstand sie angehören. „*Verheiratet*“ ist nur dann anzukreuzen, wenn die Ehe mit dem getrennt lebenden Ehegatten noch aufrecht (also nicht geschieden) ist.

**4 Wie viele Kinder haben Sie geboren:** Es ist die Gesamtzahl aller leiblichen, lebendgeborenen Kinder anzukreuzen, auch wenn sie heute woanders wohnen oder bereits verstorben sind. Stief-, Adoptiv- oder Ziehkinder sind bei dieser Frage nicht zu berücksichtigen.

Für Frauen unter 16 Jahren (sowie für Männer) entfällt die Beantwortung dieser Frage.

**5 Stellung im Haushalt** (Verwandtschaftsverhältnis zum Haushaltsvorstand): Bitte kreuzen Sie das Kästchen an, das Ihrer Eintragung in Spalte 4 der Zählungsliste entspricht.

Stief-, Adoptiv- oder Ziehkinder des Haushaltsvorstandes kreuzen das Kästchen „*Tochter, Sohn*“ an.

Personen in **Gemeinschaftsunterkünften** kreuzen „*nicht verwandt*“ an.

**6 Staatsbürgerschaft:** Wenn Sie die österreichische und eine andere Staatsbürgerschaft haben, so kreuzen Sie bitte sowohl das Kästchen „*Österreich*“ als auch das Kästchen der anderen Staatsbürgerschaft an. Ist für diese andere Staatsbürgerschaft kein eigenes Kästchen vorhanden, so kreuzen Sie bitte „*andere*“ an und geben diese andere Staatsbürgerschaft auf der Schreibzeile an. Personen mit **ungeklärter** Staatsbürgerschaft kreuzen „*andere*“ an und tragen „ungeklärt“ ein.

**7 Umgangssprache:** Geben Sie bitte jene Sprache (auch mehrere Sprachen) an, die Sie gewöhnlich im privaten Bereich (Familie, Verwandte, Freunde usw.) sprechen.

Fremdsprachenkenntnisse sind hier nicht anzugeben.

Bei Kindern, die noch nicht sprechen können, sowie bei Stummen ist die Umgangssprache anzuführen, die in ihrer Familie gesprochen wird.

**8 Wo wohnen Sie vor 5 Jahren, also am 15. Mai 1986:** Wenn Sie vor 5 Jahren woanders wohnten, geben Sie bitte die damalige Wohngemeinde an; war Ihr damaliger Wohnort Wien, geben Sie bitte zusätzlich den Wiener Gemeindebezirk an.

Lag Ihr damaliger Wohnort im Ausland, tragen Sie bitte den Staat ein.

Für Kinder, die nach dem 15. Mai 1986 geboren wurden, entfällt die Beantwortung dieser Frage.

**9 Ausbildung:** Bei zwei erlernten Berufen bzw. zwei abgeschlossenen Hochschulstudien genügt die Angabe des wichtigsten (mit dem ausgeübten Beruf am ehesten zusammenhängenden) erlernten Berufes bzw. Studiums.

**c Fachschule:** Kurse sind nur dann einzutragen, wenn sie den Besuch und Abschluß einer Fachschule ersetzen und zumindest *ein halbes Jahr* gedauert haben.

Für unter 15jährige entfällt die Beantwortung dieser Frage.

**10 „Sind Sie:“** Für die Beantwortung der Frage gilt die Situation in den letzten Wochen vor dem Zähltag, im Zweifelsfalle jene am 15. Mai 1991.

**Berufstätig:** Über 15jährige Personen, die 12 und mehr Stunden pro Woche arbeiten, gelten als „berufstätig“. Dazu gehören auch jene Personen, die ihren Beruf als Selbständige oder mit-helfende Familienangehörige ausüben.

**Voll- oder Teilzeit:** Berufstätige kreuzen an, ob sie voll oder in Teilzeit berufstätig sind. Die 33-Stundengrenze für die Vollbeschäftigung ist als Richtwert aufzufassen: So kreuzen z. B. Lehrer/innen „voll berufstätig“ an, wenn sie die volle Lehrverpflichtung haben. Andere Berufsgruppen, wie z. B. freiberuflich Tätige, Richter/innen etc., kreuzen ebenfalls „voll berufstätig“ an, auch wenn die wöchentliche Arbeitszeit unter 33 Stunden liegt. Dies gilt auch für Beschäftigte in Betrieben mit „Kurzarbeit“. Werden mehrere Tätigkeiten in Teilzeit ausgeübt, ist dennoch „voll berufstätig“ anzukreuzen, wenn die Summe dieser Tätigkeiten 33 oder mehr Wochenstunden beträgt.

**Arbeitslos:** Als arbeitslos gelten über 15jährige Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen und Arbeit bzw. eine Lehrstelle suchen, unabhängig davon, ob sie Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe beziehen oder nicht.

Personen, die noch nie berufstätig waren und jetzt Arbeit bzw. eine Lehrstelle suchen, kreuzen ebenfalls „arbeitslos“ an und tragen bei Frage 12 (genaue Berufsbezeichnung) „noch kein Beruf“ ein. Die Beantwortung der Fragen 11 und 13 entfällt für diese Personen.

**Pensionisten und Pensionistinnen** sind jene Personen, die eine Eigen- und/oder Hinterbliebenenpension beziehen und keiner Beschäftigung mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von zumindest 12 Wochenstunden nachgehen.

**Hausfrau, Hausmann:** Dieses Kästchen kreuzen jene Personen an, die mit Arbeiten im *eigenen* Haushalt befaßt sind und vom Ehepartner (Lebensgefährten) bzw. von der Ehepartnerin (Lebensgefährtin) erhalten werden.

**Schüler, Schülerin, Student, Studentin:** Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis (mit mindestens 12 Wochenarbeitsstunden) stehen und derzeit eine Schule, Universität etc. besuchen, kreuzen dieses Kästchen an und machen bei den Fragen 14 bis 16 Angaben über diesen Schulbesuch.

Personen in **praktischer Berufsausbildung**, wie z. B. in Lehrausbildung Stehende, Praktikantinnen, Volontäre, Polizeischüler, Krankenpflegeschülerinnen etc., gelten als „voll berufstätig“ und beantworten die Fragen 11 bis 16 über diese Berufsausbildung.

Personen in beruflicher **Umschulung** kreuzen, wenn ihr Arbeitsverhältnis aufrecht ist oder wenn sie durch die Arbeitsmarktverwaltung krankenversichert sind, das Kästchen „voll berufstätig“ an, machen jedoch bei den Fragen 11 bis 16 Angaben über den *zuvor* ausgeübten Beruf (also nicht: „Arbeitsamt“!).

Besucher/innen von **Berufsvorbereitungskursen:** sofern es sich um einen **Vollzeitkurs** handelt, kreuzen diese Personen „Schüler, Schülerin, Student, Studentin“ an, handelt es sich um einen **Abendkurs**, wird das Kästchen „*anderer Lebensunterhalt*“ angekreuzt.

Bezieher/innen von **Sondernotstandshilfe** gelten *nicht* als arbeitslos und kreuzen „*anderer Lebensunterhalt*“ an.

**Anderer Lebensunterhalt** wird z. B. bei Pachtzins, Unterstützung durch Verwandte, Bezug von Alimenten, Sozialhilfe, Sonderunterstützung, Sonderruhegeld usw. angekreuzt.

**11 bis 16:** Bei Vorliegen **mehrerer Beschäftigungsverhältnisse** beantworten Sie bitte die Fragen 11 bis 16 für den Beruf mit der meisten Arbeitszeit.

Bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses zum Zeitpunkt der Volkszählung beantworten Sie bitte die Fragen 11 bis 16 für die Situation am 15. Mai 1991.

Personen, die **sowohl eine Schule besuchen als auch berufstätig** sind, beantworten die Fragen 11 bis 16 je nachdem, ob sie sich in Frage 10 als „berufstätig“ oder als „Schüler, Schülerin, Student, Studentin“ bezeichnet haben.

**11 Berufliche Stellung: Arbeiter und Arbeiterinnen** kreuzen „Facharbeiter/in“, „angelernte/r Arbeiter/in“ oder „Hilfsarbeiter/in“ an, je nachdem, wie sie in ihrem Betrieb kollektivvertraglich eingestuft sind.

**Selbständig** sind Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer stehen, sondern ihre Berufstätigkeit auf eigene Rechnung ausüben. *Mit/ohne Arbeitnehmer:* Je nachdem, ob Lohn- oder Gehaltsempfangende im Betrieb beschäftigt sind oder nicht. Selbständige, die nur Familienmitglieder ohne förmliches Entgelt beschäftigen, kreuzen „ohne Arbeitnehmer“ an.

**Mithelfend im Familienbetrieb** sind Berufstätige, die im Betrieb eines Familienangehörigen ohne förmliches Entgelt mitarbeiten.

**12 Genaue Berufsbezeichnung:** Ihre Angaben sollen in rund 300 verschiedene Berufskategorien eingestuft werden, we halb um möglichst genaue Angabe Ihrer beruflichen Tätigkeit ersucht wird.

Beispiele für eine genaue Berufsbezeichnung:

Autogenschweißer von Stahlbauteilen  
Datenerfassungsgerätebedienerin  
Herrenhemdenadjustiererin  
Plexiglasschneider  
Kunststoffverarbeitungsmaschinenbediener  
Werkmeister in der Tauchlackiererei  
Hochspannungsleitungsmonteur  
Wissenschaftliche Forscherin auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

**13 Wirtschafts-, Geschäftszweig der Firma bzw. Dienststelle:** Der Wirtschaftszweig gibt an, welcher Branche der Betrieb, bei dem Sie arbeiten, angehört. Bedienstete im **öffentlichen Dienst** tragen „Bundes-“, „Landes-“ oder „Gemeindeverwaltung“ ein, je nachdem, bei welcher Gebietskörperschaft sie beschäftigt sind.

**14 Name der Firma oder Schultyp der derzeit besuchte Schule:** Personen mit mehreren Arbeitgebern (z. B. Raumpfleger/innen) tragen „mehrere Arbeitgeber“ ein.

**15 und 16 Adresse und Weg zur Arbeitsstätte oder Schule:** Diese Fragen dienen der Erfassung Ihres Weges von der Wohnung zur Arbeitsstätte bzw. zur Schule. Es tragen daher z. B. Lehrer/innen die Schule ein, an der sie unterrichten (Stamm-schule) und nicht z. B. den Landesschulrat.

Wer in seinem Wohnhaus oder auf demselben Grundstück arbeitet (z. B. Hausbesorgerinnen, Landwirte, Heimarbeiterinnen) bzw. in der Schule wohnt, kreuzt bei Frage 15 das Kästchen „Arbeitsstätte (Schule) in diesem Haus“ an; für diese Personen entfällt die Beantwortung der Frage 16.

Liegt die Arbeitsstätte (Schule) im Ausland, ist auch der Staat anzugeben.

Personen mit wechselnder Arbeitsstätte (z. B. Raumpflegerinnen, Bauarbeiter) beantworten Frage 15 und 16 entsprechend der Situation am 15. Mai 1991.

Für Personen, die bei Frage 16 a) „*nicht täglich*“ ankreuzen, entfällt die Beantwortung der Teilfragen b) und c).

Adresse:

2 2

Straße bzw. Ortschaft: .....

Haus-Nr.: ..... Stiege: ..... Stock: ..... Tür-Nr.: .....

Gemeinde: .....

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

Bitte nur Ziffern dieser Schreibweise verwenden! Nur Bleistift verwenden! Beleg nicht falten! Bitte Erläuterungen lesen!

1 Zahl der Haushalte in der Wohnung:

kein Haushalt - zwei Haushalte -  
ein Haushalt - drei oder mehr Haushalte -

□

2

2 Lage der Wohnung:

(Bei mehreren Geschossen bitte jenes ankreuzen, in welchem die Eingangstüre liegt!)

im Keller (Souterrain) - im 1. Stock -  
im Erdgeschoß - im 2. Stock -  
in einem Zwischengeschloß (Hochparterre, Mezzanin) -  
im -ten Stock -  
im ausgebauten Dachgeschoß -

5 Nutzfläche der Wohnung:

(Gewerblich genutzte Räume und Fremdenzimmer: siehe Erläuterungen!)

ganze m

6 Ist das eine Wohnung für Ferien-, Wochenend- und andere Erholungsaufenthalte?

a ja - nein -

b vorwiegend zur Benutzung durch den Besitzer -  
vorwiegend zur Vermietung -

3 Ausstattung und Größe der Wohnung:

alles Zutreffende ankreuzen!)

a Vorraum, Vorzimmer, Diele -  
Küche, Wohnküche -  
Kochnische -  
b Anschluß an das öffentliche Gasnetz -  
Wasser innerhalb der Wohnung -  
WC innerhalb der Wohnung -  
c Badezimmer -  
Duschecke -  
d Abstellraum -  
Keller, Kellerabteil -  
e Balkon, Loggia: unter 4 m² -  
Balkon, Loggia: ab 4 m² -

7 Überwiegende Art der Heizung:

Fernheizung oder Blockheizung -  
Hauszentralheizung -  
Gaskonvektoren -  
Elektroheizung (fest angeschlossene Heizkörper) -  
Wohnungszentralheizung (Etagenheizung) -  
Einzelofen -  
Holz -  
Kohle, Koks, Briketts -  
Stadt-, Erdgas -  
Flüssiggas -  
Heizöl, Ofenöl -  
Strom (bewegliche Elektroheizgeräte) -  
Sonstiger Brennstoff -

Überwiegend verwendeter Brennstoff:  
(Nur bei Wohnungszentralheizung oder Einzelofen ausfüllen!  
Bitte nur einen Brennstoff ankreuzen!)

f Anzahl der Wohnräume (Zimmer, Kabinette) ab 4 m² ohne die in a) bis e) angekreuzten Räumlichkeiten (Gewerblich genutzte Räume und Fremdenzimmer: siehe Erläuterungen!)

1 2 3 4 5 -  
6 7 8 9 10 oder mehr -

BITTE HIER NICHTS EINTRAGEN!

0974614 3

□

g Hausgartenbenützung -  
PKW-Einstellplatz (Garagenplatz) -  
PKW-Abstellplatz (keine öffentliche Verkehrsfläche) -

4 Arbeitsstätte in der Wohnung:  
(z.B. Büro, Werkstätte, Ordination, Kanzlei, selbständiger Vertreter)

ja - nein -



Bitte ein Arbeitsstättenblatt ausfüllen!

8 Rechtsgrund für die Wohnungsbenützung:

Eigenbenützung als Hauseigentümer -  
Eigenbenützung als Wohnungseigentümer (Eigentumswohnung) -  
Hauptmiete  
nach Mietrechtsgesetz (auch nach freier Vereinbarung) -  
nach Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (auch Genossenschaftswohnung) -  
Dienst- oder Naturalwohnung -  
Sonstiges Rechtsverhältnis (Untermieter, Benützung ohne Entgelt durch Verwandte des Hauseigentümers usw.) -

9 Letzter monatlicher Wohnungsaufwand:  
(Nur bei Hauptmiete ausfüllen!)

Was zahlen Sie im Monat für diese Wohnung (Miete samt Betriebskosten)?

Sollten in diesem Betrag andere Kosten (Heizung, Warmwasser, Garage usw.) enthalten sein, wären diese abzuziehen!  
Ist das nicht möglich, kreuzen Sie bitte unten an, welche Kosten Sie nicht abziehen konnten!

Schilling Groschen  
je Monat in ganzen Schilling 00

Darin enthalten und nicht abgezogen:

Heizungskosten -  
Kosten für Warmwasser -  
Kosten für Benützung von Garagen- oder Abstellplätzen -

BITTE HIER NICHTS EINTRAGEN!

Gemeinde:

E -

PERSBL

ZWEIT

ÖSTZ:

KORR  
PERSBL

KORR  
ZWEIT

ÖE -

OCRA

RES

## ERLÄUTERUNGEN ZUM WOHNUNGSBLATT

### Allgemeines

**A.** Da die Wohnungsblätter mit einer elektronischen Anlage „gelesen“ werden sollen, müssen sie sorgsam behandelt werden. Sie dürfen nicht geknickt und nicht gefaltet werden und sind — aus technischen Gründen — **mit Bleistift** auszufüllen.

Alle Fragen sind **wahrheitsgemäß** und **vollständig** zu beantworten, wobei bitte folgende Punkte zu beachten sind:

- zutreffende Kästchen kräftig ankreuzen  
Textangaben in leserlicher Schrift  
Ziffern in computerlesbarer Schrift  
in folgender Form schreiben:

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0



- besser grobe Schätzungen als fehlende Angaben

**B. Rechtsgrundlage:** Die Häuser- und Wohnungszählung 1991 beruht auf dem Bundesstatistikgesetz vom 1. April 1965 (BGBl. Nr. 91/1965) und wird aufgrund einer Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten durchgeführt.

**C.** Für **jede Wohnung** ist ein **eigenes Wohnungsblatt** auszufüllen.

Als **Wohnung** gilt ein Raum oder gelten mehrere Räume mit Nebenräumen, die eine in sich abgeschlossene Einheit bilden und mindestens mit Küche oder Kochnische ausgestattet sind. Auch für **leerstehende** Wohnungen ist ein Wohnungsblatt auszufüllen. Das gilt auch für Ferienwohnungen in Privathäusern, sogar wenn diese nur einen geringen Teil des Jahres benützt werden.

**D. Nicht** als Wohnung gelten (daher kein Wohnungsblatt ausfüllen):

- a) Behelfsunterkünfte (z. B. Baracken);
- b) Wohnwagen und Mobilheime (auch dann nicht, wenn sie auf einem festen Fundament mit dauerhaft eingerichteten Anschlüssen stehen);
- c) Einzelräume ohne Küche oder Kochnische (z. B. Unterkunft am Arbeitsort in einem Hotel oder einer Pension);
- d) Gemeinschaftsunterkünfte, z. B. in Pensionisten-, Studenten- oder Schwesternheimen;
- e) Appartements oder Ferienwohnungen in Fremdenverkehrsbetrieben (auch dann nicht, wenn sie über Küche oder Kochnische verfügen);
- f) zur Gänze als Arbeitsstätte genutzte „Wohnungen“.

**E.** Zuständig für die Ausfüllung ist der Wohnungsinhaber bzw. dessen Beauftragter, bei **leerstehenden** Wohnungen der

Hauseigentümer oder sein bevollmächtigter Vertreter (z. B. Hausverwaltung).

Das ausgefüllte Wohnungsblatt ist zusammen mit den Volkszählungsbelegen abzugeben. Alle Angaben unterliegen aufgrund des Bundesstatistikgesetzes einer **strengen Geheimhaltung**.

**F.** Befindet sich in der Wohnung eine **Arbeitsstätte** (Frage 4), so ist ein „Arbeitsstättenblatt“ auszufüllen (bitte vom Zählorgan bzw. von der Gemeinde anfordern!) und mit den anderen Zählungsformularen abzugeben.

### Erläuterungen zu einzelnen Fragen

**1** Einen **Haushalt** bilden alle Personen, die miteinander eine Wohnung bewohnen und zusammen eine gemeinsame Hauswirtschaft führen. Zum Haushalt gehören auch das Hauspersonal und gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Arbeitskräfte, wenn sie in Kost und Quartier sind.

Innerhalb einer Wohnung kann es auch mehrere Haushalte geben. Ein Haushalt kann auch aus einer einzigen Person bestehen.

**2** Wenn die Wohnräume **derselben Wohnung** in zwei oder mehreren Stockwerken übereinander liegen, so ist das Geschloß anzugeben, in welchem die Eingangstüre der Wohnung liegt.

Als **ausgebautes Dachgeschoß** gelten alle Geschosse mit (teilweise) schrägen Decken (auch solche, die halbhohe Außenmauern besitzen), egal, ob der Ausbau bereits zur Zeit der Errichtung des Gebäudes oder erst nachträglich erfolgte.

**3** Bei den Punkten a) bis e) dieser Frage sind die vorhandenen Nebenräume und andere vorhandene Ausstattungsmerkmale der Wohnung anzukreuzen:

**Kochnische** bzw. **Duschecke** sind Teil eines anderen Raumes, Küche bzw. Badezimmer sind eigene Räume. **WC innerhalb der Wohnung** ist auch dann anzukreuzen, wenn sich das WC im Badezimmer befindet.

In Punkt f) ist die Anzahl der **Wohnräume** einzutragen. Als solche gelten:

Wohn-, Schlaf-, Kinder- und Gästezimmer (für Verwandte, Bekannte), sofern ihre Nutzfläche mindestens 4 m<sup>2</sup> beträgt.

**Nicht als Wohnräume** gelten:

Küchen, Wohnküchen und Nebenräume (Vorraum, Diele, Badezimmer, Abstellraum, Speisekammer, Schrankraum, Veranda usw.).

**Gewerblich genutzte Räume** und **Fremdenzimmer**, die nie für eigene Wohnzwecke herangezogen werden, sind dabei nicht zu berücksichtigen; Räume, die nur saisonweise als Fremdenzimmer und die übrige Zeit des Jahres vom Haushalt benutzt werden, sind allerdings mitzuzählen.

**Hausgartenbenützung** ist nur dann anzugeben, wenn die Möglichkeit besteht, einen unmittelbar zum Haus gehörenden Garten zu benützen.

**PKW-Einstellplatz (Garagenplatz)** ist anzukreuzen, wenn ein PKW des Haushalts in einer Einzelgarage oder Gemeinschaftsgarage des Wohngebäudes bzw. der Wohnhausanlage eingestellt wird.

Ein **PKW-Abstellplatz** ist dann anzugeben, wenn innerhalb einer Hausanlage für **diese Wohnung** ein eigener Abstellplatz (im Freien) reserviert ist bzw. wenn — bei Ein- und Zweifamilienhäusern — auf dem Grundstück ein Abstellplatz vorhanden ist. „Abstellplätze“ auf öffentlichen Verkehrsflächen sind **nicht** anzugeben.

**4** Die Frage nach der **Arbeitsstätte in der Wohnung** dient der Ermittlung von Arbeitsstätten von Selbständigen, deren Wohnung zugleich ihre Arbeitsstätte ist: z. B. Ordination eines Arztes, die Kanzlei eines Rechtsanwaltes, eine Schneiderwerkstatt.

Auch für diejenigen Selbständigen, die ihrer Arbeit an ständig wechselnden Orten nachgehen (z. B. selbständige Taxifahrer, selbständige Handelsvertreter), zählt die Wohnung (= Firmensitz) als Arbeitsstätte.

Weder die Vermietung von Privatzimmern noch die Ausführung von Heimarbeit in der Wohnung begründen eine Arbeitsstätte.

**5** Die **Nutzfläche** der Wohnung ist die Summe der Flächen sämtlicher Wohnräume, Küchen und Nebenräume. Bei allen Wohngebäuden mit nur einer Wohnung sind auch die Flächen von Fluren, Treppen usw. mit einzubeziehen. Offene Balkone und Terrassen sowie Keller und Dachbodenräume bleiben, soweit sie nicht bewohnbar ausgestattet sind, bei der Berechnung der Nutzfläche außer Betracht.

Räume, die nur saisonweise als Fremdenzimmer genützt werden, sind zu berücksichtigen, nicht jedoch gewerblich genutzte Räume und Fremdenzimmer, die nie für eigene Wohnzwecke herangezogen werden.

**6** Besitzer einer **Ferienwohnung** kann sowohl der Eigentümer als auch ein langfristiger Mieter sein. Dagegen stellt die Vermietung die Überlassung gegen Entgelt an andere Personen dar.

**7** Die überwiegende Art der **Heizung** ist jene, mit der die **Mehrzahl der Räume**, und zwar während der Hauptheizperiode (letzter Winter), beheizt wurde. „Fernheizung“ ist nicht nur bei Versorgung durch ein Fernheizwerk anzugeben, sondern auch dann, wenn ein Blockheizwerk mehrere Gebäude einer Wohnhausanlage mit Wärme versorgt.

Wird ein **Einfamilienhaus** zentral beheizt und wurden die Heizungsfragen bereits im Gebäudeblatt (Gebäudeblatt Fragen 18, 19) beantwortet, so ist im Wohnungsblatt nur mehr „Hauszentralheizung“ anzukreuzen; die Frage nach dem Brennstoff muß nicht mehr beantwortet werden.

**Elektroheizung (fest angeschlossene Heizkörper)** ist z. B. auch im Fall von elektrischer Boden-, Wand- oder Deckendirektheizung anzukreuzen.

**8** Unter **Eigenbenützung als Hauseigentümer** fallen:

a) Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Bauernhäusern, die vom Hauseigentümer oder seinen Haushaltsangehörigen bewohnt werden;

b) Wohnungen des Hauseigentümers in einem Miethaus — auch dann, wenn sie abrechnungsmäßig wie Mietwohnungen behandelt werden.

**Eigenbenützung als Wohnungseigentümer (Eigentumswohnung)** ist anzukreuzen, wenn Miteigentum am Grundstück, verbunden mit dem ausschließlichen Nutzungsrecht an einer Wohnung, besteht. Es muß ein Vertrag (z. B. mit einer Wohnungsgesellschaft oder Wohnbaugenossenschaft) aufgrund des Wohnungseigentumsgesetzes vorliegen — gleichgültig, ob schon im Grundbuch eingetragen oder nicht; auch bei Anwartschaft auf einen solchen Wohnungseigentumsvertrag ist hier anzukreuzen.

**Hauptmiete nach dem Mietrechtsgesetz** bedeutet in der Regel, daß ein Kategoriemietzins, ein angemessener Mietzins oder ein Mietzins aufgrund von Wohnbauförderungsvorschriften vorliegt. Dazu zählen z. B. auch Gemeindewohnungen. Darüber hinaus gehören hierher aber auch Miethältnisse, deren Mietzinsbildung frei ist, die aber trotzdem unter das Mietrechtsgesetz fallen (z. B. vermietete Wohnungen in Ein- oder Zweifamilienhäusern).

**Hauptmiete nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz** liegt vor, wenn eine Wohnung von einer gemeinnützigen Bauvereinigung (Genossenschaft) aufgrund eines Miet- oder Nutzungsvertrages überlassen wird.

**Dienst- oder Naturalwohnung:** Eine Dienstwohnung ist eine Nebenleistung zur Entlohnung, bei der Naturalwohnung ist die Benützung ein Teil der Entlohnung (z. B. in der Landwirtschaft).

**Sonstiges Rechtsverhältnis:** Dazu zählen z. B. befristet (bis zu einem halben Jahr) gemietete Wohnungen, nur als „Zweitwohnungen zu Erholungszwecken“ gemietete Wohnungen und Ausgedingewohnungen.

**9** Der letzte monatliche **Wohnungsaufwand** (einschließlich Mehrwertsteuer) ist nur bei jenen Wohnungen einzutragen, bei denen in Frage 8 „Hauptmiete“ angegeben wurde.

Wenn möglich, sollen nur Miete und Betriebskosten angegeben werden. (Unter Betriebskosten versteht man die für den Betrieb des Hauses gemeinsam zu tragenden Kosten wie z. B. Hausversicherungen, Kanalgebühren, Hausbesorgerentgelt.) Andere Kosten, die mit der speziellen Nutzung durch den einzelnen Mieter zusammenhängen, wie z. B. Heizung, Warmwasser, Garagenmiete, sollen vor der Eintragung des Betrages abgezogen werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollen zumindest die entsprechenden Kästchen angekreuzt werden. — Eine allenfalls bezogene Wohnbeihilfe ist hingegen **nicht** abzuziehen.

Werden Teile einer Wohnung als Arbeitsstätte genützt, so ist der Gesamtaufwand für Wohnung und Arbeitsstätte einzutragen.

Bei unregelmäßigen Zahlungen bitte den Jahresaufwand berechnen und durch 12 teilen!

Adresse:

Straße bzw. Ortschaft: \_\_\_\_\_

Haus.-Nr.: \_\_\_\_\_ Stiege: \_\_\_\_\_

Gemeinde: \_\_\_\_\_

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

Bitte nur Ziffern dieser Schreibweise verwenden! Nur Bleistift verwenden! Beleg nicht falten! Bitte Erläuterungen lesen!

1 Bitte tragen Sie hier die zur Adresse gehörende POSTLEITZAHL ein:

□

2 Zahl der Wohnungen im Gebäude (Stiegenhaus):

keine  zwei   
eine  drei

Wenn mehr als drei, bitte Zahl angeben!

3 Eigentümer des Gebäudes: (Nur eine Ankreuzung! Im Zweifelsfall nach der Mehrheit der Eigentumsanteile!)

a) Private Eigentümer  
Eine Person  Mehrere Personen

b) Sonstige Eigentümer  
Bund  Land  Gemeinde

Andere öffentlich-rechtliche Körperschaft (z. B. Kammer)

Gesetzlich anerkannte Kirche, Religionsgesellschaft

Gemeinnützige Bauvereinigung

Sonstige juristische Person (z. B. Firma, Bank)

4 Staatsangehörigkeit des Eigentümers:

Inländer  Ausländer  In- und Ausländer als Miteigentümer

5 Fläche des Grundstückes (Grundstücksteiles), auf dem das Gebäude steht:

ganze m<sup>2</sup>

6 Gebäudefläche (Außenmaße des Gebäudes):

ganze m<sup>2</sup>

7 Überwiegende Nutzung des Gebäudes: (Nur eine Nutzung ankreuzen!)

Wohngebäude

Wohngebäude mit zusätzlicher anderer Nutzung (Geschäfte, Büros, Werkstätten usw.)

Geschäfts-, Bürogebäude

Werkstattengebäude, Fabriks-, Lagerhalle

Hotel, Gasthof, Pension

Öffentliches Gebäude (siehe Erläuterungen!)

Sonstige Nutzung

8 Wird von diesem Gebäude aus ein landwirtschaftlicher Betrieb geführt?

ja  nein

9 Befinden sich Arbeitsstätten bzw. Teile von Arbeitsstätten im Gebäude?

ja  nein



Bitte entsprechende Anzahl von "Arbeitsstättenblättern" ausfüllen bzw. an die Arbeitsstätte zur Ausfüllung weiterleiten!

10 Wann wurde das Gebäude fertiggestellt?

vor 1880  1880-1918  1919-1944  1945-1960   
1961-1970  1971-1980  1981-1985  1986   
1987  1988  1989  1990   
1991

11 Für alle ab 1945 fertiggestellten Gebäude: Erfolgte die Errichtung oder der Wiederaufbau dieses Gebäudes mit Mitteln aus der öffentlichen Wohnbauförderung?

ja  nein

12 Unterkellerung des Gebäudes:

ganz unterkellert  teilw. unterkellert  nicht unterkellert

13 Dachgeschoß zu Wohnzwecken:

ganz ausgebaut  teilw. ausgebaut  nicht ausgebaut

14 Bauweise der Außenmauern:

Sind Teile des Gebäudes in unterschiedlicher Bauweise errichtet, bitte alle entsprechenden Kästchen ankreuzen (Keller nicht berücksichtigen!)

Gemauert mit Normalziegeln, Betonziegeln, Betonschalsteinen, Natursteinen   
Gemauert mit Hohlziegeln, Hohlblocksteinen, Gasbeton, Blähton, Mantelplatten   
Holz   
Betonfertigteile   
Sonstige Bauweise

15 Anzahl der Geschosse:

(Ohne Keller und Dachgeschoß!) Wenn mehr als vier, bitte Zahl angeben!

eines, ebenerdig  drei   
zwei  vier

16 Personenaufzug vorhanden?

ja  nein

17 Haben die meisten Wohnungen dieses Gebäudes einen Kaminanschluß?

ja  nein

18 Wird das Gebäude zentralbeheizt?

ja, mit Fernwärme  ja, mit Blockheizung   
ja, mit Hauszentralheizung  nein

19 Überwiegend verwendeter Brennstoff dieser Hauszentralheizung: (Bitte nur einen Brennstoff ankreuzen!)

Holz  Stadt-, Erdgas   
Kohle, Koks, Briketts  Flüssiggas   
Elektrischer Strom  Hackschnitzel, Sägespäne   
Heizöl, Ofenöl  Sonstiger Brennstoff



Wieviel Liter faßt der Öltank?

bis 2.000  2.001-4.000  4.001-8.000   
8.001-12.000  mehr als 12.000

20 Wasserversorgung:

Öffentliches Wasserleitungsnetz (auch Wassergenossenschaft)   
Eigene Wasserversorgung durch Brunnen oder Quelle   
Sonstige Wasserversorgung

21 Überwiegende Abwasserbeseitigung:

Öffentliches Kanalnetz  Senkgrube   
Hauskläranlage ohne Anschluß an öffentl. Kanalnetz  Sonstige Abwasserbeseitigung

22 Anzahl der PKW-Einstellplätze (Garagenplätze) und PKW-Abstellplätze, die zum Gebäude gehören: (Ohne gewerbliche Garagen und ohne öffentliche Straßenflächen!)

PKW-Einstellplätze (Garagenplätze)  PKW-Abstellplätze

23 Welche der folgenden baulichen Maßnahmen wurde(n) in den letzten 10 Jahren nachträglich durchgeführt? (Bitte alle durchgeführten Maßnahmen ankreuzen!)

Aufstockung  Fassadenerneuerung   
Zubau ab 4 m<sup>2</sup> (ausgenommen Privataragen)  Erneuerung der Fenster im ganzen Gebäude   
Dachneudeckung  Wärmeschutzmaßnahmen   
Einbau eines Personenaufzuges  Einbau einer Zentralheizung für das ganze Gebäude   
Anschluß an das Gasnetz  Anschluß an das Fernwärmenetz   
Anschluß an das Wasserleitungsnetz  Zusammenlegung von Wohnungen   
Anschluß an das Kanalnetz  Trennung von Wohnungen   
Erneuerung von Wasser- und Sanitärinstallationen  Umwandlung von Wohnungen in Büros oder andere Arbeitsstätten   
Erneuerung der elektr. Leitungen im ganzen Gebäude  Umwandlung v. Büros od. anderen Arbeitsstätten in Wohnungen

24 Wenn Mietwohnungen im Gebäude: Besteht eine Mietzinserhöhung aufgrund der Durchführung von Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten?

ja  nein

BITTE HIER NICHTS EINTRAGEN!

Gemeinde:

E

ÖStZ:

SIG

LO

RES

□

L

ÖE

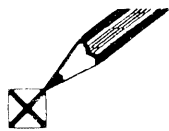
# ERLÄUTERUNGEN ZUM GEBÄUDEBLATT

## Allgemeines

A. Da die Gebäudeblätter mit einer elektronischen Anlage „gelesen“ werden sollen, müssen sie sorgsam behandelt werden. Sie dürfen nicht geknickt und nicht gefaltet werden und sind – aus technischen Gründen – **mit Bleistift** auszufüllen.

Alle Fragen sind **wahrheitsgemäß** und **vollständig** zu beantworten, wobei bitte folgende Punkte zu beachten sind:

- zutreffende Kästchen kräftig ankreuzen
  - Textangaben in leserlicher Schrift
  - Ziffern in computerlesbarer Schrift
- in folgender Form schreiben:



1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

- besser grobe Schätzungen als fehlende Angaben

B. **Rechtsgrundlage:** Die Häuser- und Wohnungszählung 1991 beruht auf dem Bundesstatistikgesetz vom 1. April 1965 (BGBl. Nr. 91/1965) und wird aufgrund einer Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten durchgeführt.

C. Für **jedes Gebäude** ist ein **eigenes Gebäudeblatt** auszufüllen.

**Gebäude** sind freistehende oder – bei zusammenhängender Bauweise – klar gegeneinander abgegrenzte Baulichkeiten, deren verbaute Fläche mindestens 20 m<sup>2</sup> beträgt. In Wohnhausanlagen bzw. größeren Wohnobjekten gilt – unabhängig von der Hausnumerierung – jedes Stiegenhaus als eigenes Gebäude.

J. **Nicht** als Gebäude gelten (daher kein Gebäudeblatt ausfüllen):

- a) Land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (Stallungen, Scheunen usw.);
- b) Nebengebäude, die nicht Wohnzwecken dienen oder nicht Arbeitsstätten sind (z. B. Schuppen, Privatgaragen, Gerätehäuschen);
- c) Wohnwagen und Mobilheime (auch dann nicht, wenn sie auf einem festen Fundament mit dauerhaft eingerichteten Anschlüssen stehen);
- d) vorübergehend errichtete Behelmsbauten (z. B. Baubarakken);
- e) Marktstände, Zeitungskioske usw.  
Für fixe Marktstände, Zeitungskioske usw. ist aber ein „Arbeitsstättenblatt“ auszufüllen;
- f) andere Gebäude unter 20 m<sup>2</sup> verbauter Fläche (z. B. Trafohäuschen).

E. Das Gebäudeblatt ist vom **Eigentümer des Gebäudes** oder von seinem bevollmächtigten **Vertreter** (z. B. Hausverwaltung) auszufüllen. Alle Einzelangaben unterliegen aufgrund des Bundesstatistikgesetzes einer **strengen Geheimhaltung**.

## Erläuterungen zu einzelnen Fragen

2 Für die **Zahl der Wohnungen** im Gebäude gilt nicht die ursprüngliche Widmung, sondern die Nutzung zum Zeitpunkt der Erhebung. Wurde also z. B. eine Wohnung zur Gänze in ein Büro umgewandelt, so ist sie nicht als Wohnung zu zählen, sondern als Arbeitsstätte.

3 Sind **mehrere private** Personen **Eigentümer** des Gebäudes (z. B. Miteigentum von Ehepartnern; Gebäude mit Eigentumswohnungen), so ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

Gehören Eigentumsanteile an einem Gebäude privaten Personen und andere Anteile **nicht privaten (= sonstigen)** Eigentümern, so ist die Ankreuzung nach der Mehrheit der Eigentumsanteile vorzunehmen. Bei genau gleichen Teilen ist bei dem Eigentümer anzukreuzen, der die Entscheidungen für das Gebäude vorwiegend trifft.

**Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften** sind z. B. Kammern oder Sozialversicherungsträger.

Für Gebäude, die Pfarren, Diözesen, religiösen Gemeinschaften oder Einrichtungen gehören, ist „Kirche, Religionsgesellschaft“ anzukreuzen.

5 Die **Grundstücksfläche** besteht aus den Gebäudeflächen **und** den übrigen Grundflächen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes oder der Gebäude stehen, z. B. Vorplätze, Höfe, (Haus-)Gärten.

Befinden sich mehrere Gebäude auf einem gemeinsamen Grundstück, so muß die Grundstücksfläche auf die zu zählenden Gebäude aufgeteilt werden. Wo keine genaue Aufteilung möglich ist (z. B. Fabrikgelände mit mehreren Gebäuden, zwischen denen Lagerplätze liegen), soll sie grob geschätzt werden.

Bei Bauernhöfen ist allenfalls der unmittelbar zum Wohn- und Wirtschaftsgebäude gehörige Flächenbereich anzugeben.

6 Die **Gebäudefläche** ist die von den Außenwänden umschlossene Fläche, gemessen in Höhe des Erdgeschosses. Bitte nicht auf eventuelle Zubauten vergessen, falls diese keine eigenen Gebäude sind!

**Einzubeziehen** sind Flächen von Nischen, Loggien, Durchfahrten und Arkaden. Terrassen sind nur einzubeziehen, wenn sich darunter Wohnräume, Garagen, Keller oder andere Räume befinden bzw. wenn die Terrasse auf Stützen vorgebaut ist.

**Nicht einzubeziehen** sind Flächen von Neben- oder Wirtschaftsgebäuden, Hof- und Gartenflächen sowie Vordächer und Vorlegestufen. Bei Bauernhäusern, bei denen sich Wohn- und Wirtschaftsteil in einem Gebäude befinden, ist also nur die Fläche des Wohntraktes anzugeben.



**7 Wohngebäude** dienen (fast) ausschließlich dem Wohnzweck. Bei **Wohngebäuden mit zusätzlicher anderer Nutzung** (Geschäfte, Büros, Werkstätten usw.) überwiegt der Wohnzweck.

**Geschäfts- und Bürogebäude** dienen vorwiegend den entsprechenden Arbeitsstätten. Gebäude, in welchen sowohl Büros als auch Werkstätten oder Lager untergebracht sind, sind nach der überwiegenden Nutzung zuzuordnen.

Tankstellen sind in der Regel als **Werkstattengebäude, Fabriks-, Lagerhalle** einzutragen.

Liegen in einem Gebäude, welches auch als **Hotel, Gasthof, Pension** genutzt ist, Privatwohnungen oder Geschäftslokale, so ist ebenfalls nach der überwiegenden Nutzung zuzuordnen.

**Öffentliche Gebäude** sind Gebäude, die öffentlichen Zwecken bzw. der Allgemeinheit dienen, insbesondere wenn sie Eigentum einer Gebiets- oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft sind (z. B. Schule, Bahnhof, Kirche, Gemeindeamt, Zeughaus der freiwilligen Feuerwehr, Museum, Krankenhaus).

**Sonstige Nutzung** soll nur dann angekreuzt werden, wenn keine der übrigen Nutzungsformen in Frage kommt, z. B. beim Umkleidehaus auf einem Sportplatz oder einem Gemeinschaftstiefkühlhaus.

**9** Diese Frage bezieht sich auf **Arbeitsstätten außerhalb der Land- und Forstwirtschaft**. Voraussetzung für eine solche nicht land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstätte ist, daß in der Regel mindestens eine Person beschäftigt ist. Darunter fallen daher — neben allen gewerblichen Arbeitsstätten (Fabriken, Werkstätten, Geschäften, Büros usw.) — auch Ordinationen, Kanzleien von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Angehörigen anderer freier Berufe, Dienststellen von Behörden usw. Die Beschäftigung von Haushaltspersonal (Hausgehilfin, Haushälterin usw.) begründet allerdings keine Arbeitsstätte!

Wenn eine Arbeitsstätte auf mehrere Gebäude verteilt ist, so ist das Arbeitsstättenblatt nur **einem Gebäudeblatt** (in der Regel bei jenem Gebäude, in dem sich der größte Teil der Arbeitsstätte befindet) anzuschließen. Die Frage 9 des Gebäudeblattes ist jedoch bei **allen Gebäuden** zu bejahen, in welchen sich Teile dieser Arbeitsstätte befinden.

**10** Als **Fertigstellungsjahr (-periode)** ist der Zeitpunkt (-raum) anzukreuzen, zu welchem der größte Teil des Gebäudes benützlich war. Dies gilt auch bei Zubauten bzw. etappenweiser Fertigstellung.

**11 Förderungen** zur bloßen Verbesserung von Gebäuden und Wohnungen (z. B. Fassaden- und Fenstererneuerungen) sind hier nicht anzugeben.

**13** Als **ausgebaute Dachgeschosse** gelten alle Geschosse mit (teilweise) schrägen Decken (auch solche, die halbohohe Außenmauern besitzen), egal, ob der Ausbau bereits zur Zeit der Errichtung oder erst nachträglich erfolgte.

**14** Für Gebäude mit unterschiedlicher **Bauweise** der Geschosse sind in dieser Frage mehrere Kästchen anzukreuzen: Ist z. B. das Erdgeschoß aus Ziegeln, ein Obergeschoß aus Holz gebaut, dann sind diese beiden Kästchen anzukreuzen.

„**Gemauert mit Normalziegeln usw.**“ ist bei Verwendung wenig wärmedämmender Bauweisen anzukreuzen.

„**Gemauert mit Hohlziegeln usw.**“ ist bei Verwendung wärmedämmender Bauweisen wie z. B. Gasbeton (Ytong), Blähton (Leca) oder Mantelstein (Durisol) anzukreuzen.

**15** Als **1. Geschoß** eines Gebäudes gilt das Erdgeschoß. Jenes Stockwerk, das direkt über dem Erdgeschoß liegt, gilt als 2. Geschoß. Ortsübliche Bezeichnungen oder Numerierungen der Geschosse (z. B. Hochparterre, Mezzanin, Halbstock) sind dabei belanglos.

**Keller** (auch Souterrain) und **Dachgeschoß** sind nicht mitzuzählen — auch dann nicht, wenn sie zu Wohnzwecken ausgebaut sind.

Bei Gebäuden in Hanglagen, die auf der Berg- und Talseite eine unterschiedliche Zahl von Geschossen aufweisen, ist die Zahl der Geschosse an der Talseite anzugeben.

**16** Als **Personenaufzüge** gelten auch Lastenaufzüge, wenn sie zur Personenbeförderung zugelassen sind.

**17** Diese Frage bezieht sich auf den **Kaminanschluß** von Wohnungen, nicht von einzelnen Räumen. Bei Gebäuden ohne Wohnungen ist „nein“ anzukreuzen.

**18** Als **zentralbeheizt** gelten auch Gebäude, die an ein Fernwärmenetz angeschlossen sind oder bei welchen mehrere Gebäude einer Wohnhausanlage von einem Blockheizwerk mit Wärme versorgt werden. Wenn ein Gebäude zur Gänze mit elektrischer Boden-, Decken- oder Wanddirektheizung ausgestattet ist, soll „ja, mit Hauszentralheizung“ angekreuzt werden.

**19** Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn in Frage 18 „ja, mit Hauszentralheizung“ angekreuzt wurde. Mit „überwiegend“ ist **der Brennstoff** gemeint, der in der Hauptheizperiode (letzter Winter) verwendet wurde.

**Sonstiger Brennstoff** ist z. B. im Fall der Verwendung von Stroh, einer Wärmepumpe oder von Sonnenkollektoren anzukreuzen, jedoch nur dann, wenn das Gebäude **überwiegend** auf diese Weise beheizt wird.

**20 Sonstige Wasserversorgung** ist z. B. die überwiegende Versorgung eines Gebäudes durch einen Tankwagen.

**21 Senkgruben** sind dichte, abflußlose Anlagen zur Sammlung von Hausabwässern mit regelmäßiger Entleerung.

**Hauskläranlagen** bewirken durch mechanische, chemische und biologische Verfahren eine Reinigung des Abwassers. Zur **sonstigen Abwasserbeseitigung** zählen Abwasserversickerung (Sickergrube) oder direkte Ableitung des Abwassers ohne Reinigung in ein Gewässer.

**22 Anzugeben** sind jene **PKW-Einstellplätze (Garagenplätze) bzw. PKW-Abstellplätze** (im Freien), die den Bewohnern oder Benützern des Gebäudes vorbehalten sind (z. B. reservierte Abstellplätze innerhalb einer Hausanlage, ein Abstellplatz im Garten eines Einfamilienhauses, aber auch reservierte Hotelparkplätze oder Parkplätze für Beschäftigte in Bürogebäuden).

**Nicht anzugeben** sind gewerbliche Garagen und „Abstellplätze“ auf öffentlichen Verkehrsflächen.

**24** Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn im Gebäude mindestens eine Wohnung vermietet ist und der **Mietzins** zum Zeitpunkt der Erhebung aufgrund von § 18 des Mietrechtsgesetzes oder § 14 Abs. 2 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes wegen notwendiger Reparaturen am Haus **erhöht** ist.